

Laufbahnrechtliche Zuordnung von Bachelor-/Bakkalaureus- und

Master-/Magisterabschlüssen gem. § 19 HRG

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 -

1. In Anbetracht der Tatsache, dass sich kurzfristig das Laufbahn- und Tarifsysteem nicht grundlegend ändern lassen wird, sind die Absolventen der neuen Studiengänge nach § 19 HRG dem gehobenen und höheren Dienst sowie den entsprechenden Tarifgruppen des BAT wie folgt zuzuordnen:
 - 1.1 Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse sind unabhängig davon, ob sie an einer Fachhochschule oder an einer Universität erworben wurden, dem gehobenen Dienst zuzuordnen. Die Übergangsmöglichkeiten vom gehobenen zum höheren Dienst sind zu erleichtern. Insbesondere soll hervorragenden Absolventinnen und Absolventen dieser Studiengänge nach Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung der Eintritt in den Vorbereitungsdienst zum höheren Dienst eröffnet werden.
 - 1.2 Master-/Magisterabschlüsse eröffnen den Zugang zum höheren Dienst.
2. Die Kultusministerkonferenz weist darauf hin, dass sich das herkömmliche Laufbahn- und Tarifsysteem bei der Realisierung der bildungspolitischen Ziele, die mit der Einführung des neuen Graduierungssystems verbunden sind, als hinderlich erweist. Sie geht daher davon aus, dass mittelfristig die Differenzierung in die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes entfällt und dass allen Hochschulabsolventen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung die gleichen Chancen beim Zugang zum öffentlichen Dienst eingeräumt werden. Es ist Aufgabe der einstellenden Behörden je nach den Anforderungen der zu besetzenden Stelle über die Einstellung der Hochschulabsolventen ausschließlich nach deren Eignung, Leistung und fachlicher Befähigung zu entscheiden.

Begründung:

Seit 1998 ermöglicht § 19 HRG die Einführung gestufter Studiengänge zur Erprobung. Das mit der HRG-Novelle eingeführte neue Graduierungssystem wurde von der Kultusministerkonferenz mit dem Strukturbeschluss vom 05.03.1999 konkretisiert und in seinen wesentlichen Annahmen präzisiert. Die Hochschulen haben mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten von der Möglichkeit der Einführung neuer Studiengänge regen Gebrauch gemacht. Hinsichtlich der Rahmenbedingungen für die

Einführung der neuen Studiengänge und der quantitativen Entwicklung wird auf die Darstellung der neuen Studiengänge/Bestandsaufnahmen in Anlage 1 verwiesen.

Die Zuordnung der Absolventen des neuen Graduierungssystems zu den Laufbahnen des öffentlichen Dienstes muss sicherstellen, dass die Attraktivität der neuen Studiengänge nicht beeinträchtigt, sondern gefördert wird.

Neben der stärkeren internationalen Orientierung zielt die Einführung des neuen Graduierungssystems insbesondere darauf ab, die berufsqualifizierende Funktion des Studiums entsprechend den veränderten Bedingungen in der Wissenschaft und in den Tätigkeitsfeldern wieder besser zur Geltung zu bringen. Wenn 30 % und mehr der Jugendlichen eines Altersjahrgangs ein Hochschulstudium aufnehmen, ist davon auszugehen, dass der Anteil derjenigen Studierenden, die eine konzentrierte Berufsvorbereitung nachfragen, bei Weitem überwiegt. Angesichts schneller Veränderungen in der Wissenschaft und vor dem Hintergrund sich auflösender fester beruflicher Typisierungen sowie sich ändernder fachlicher Qualifikationsanforderungen kommt der Vermittlung von inter- und transdisziplinären Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen besondere Bedeutung zu. Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann nicht mehr die notwendigen Kenntnisse für ein ganzes Berufsleben vermitteln, sondern soll - wie der Wissenschaftsrat ausführt - grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen vermitteln und dabei Übergangs- und Anschlussfähigkeit zur beruflichen Anwendung sowie die Befähigung zu einem weiteren Studium und zur Weiterbildung als lebenslangem Lernen anlegen. Diese weitreichende Reform des Studiums hat jedoch nur Aussicht auf Erfolg, wenn der Bachelor/Bakkalaureus als der erste berufsqualifizierende Abschluss zu demjenigen Abschluss wird, an den sich i. d. R. eine erste berufliche Tätigkeit anschließt.

Die Einführung gestufter Studiengänge ist Bestandteil des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmenpaket zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland. In der gemeinsamen Erklärung von Bund und Ländern vom 16.12.1999 wird deutlich hervorgehoben, dass die Akzeptanz der neuen Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere auch bei den öffentlichen Arbeitgebern, erreicht werden muss. Die Öffnung der Laufbahnen des öffentlichen Dienstes für das neue gestufte Studiengangssystem ist somit eine Verpflichtung und eine gemeinsame Aufgabe der zuständigen Ressorts von Bund und Ländern.

Im Hinblick darauf, dass die ersten Studierenden der neuen Studiengänge bereits abgeschlossen haben oder kurz vor dem Abschluss stehen, hat der Bundesinnenminister die Länder mit Schreiben vom 23.02.2000 um Auskunft hinsichtlich der Einstufung der Absolventen der Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge gebeten. Die Kultusministerkonferenz ist der Auffassung, dass die herkömmliche Zuordnung bestimmter Hochschulabschlüsse zu Laufbahnen und Tarifgruppen den mit der Einführung des neuen Graduierungssystems verbundenen hochschulpolitischen Zielsetzungen nicht mehr entspricht. Da jedoch für die anstehenden Absolventen kurzfristig eine Lösung gefunden werden muss und eine grundlegende Veränderung des Laufbahn- und Tarifsystems innerhalb kurzer Frist nicht erreicht werden kann, spricht sich die Kultusministerkonferenz für ein zeitlich gestuftes Vorgehen aus.

1. Kurzfristige Lösung

Entsprechend der geltenden Rechtslage (vgl. dazu die Darstellung des geltenden Laufbahn- und Tarifsystems in Anlage 2) geht die Kultusministerkonferenz davon aus, dass die Absolventen der neuen Studiengänge kurzfristig den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes sowie den entsprechenden tariflichen Eingruppierungen nach dem BAT zuzuordnen sind.

Nach dem Strukturbeschluss der Kultusministerkonferenz sind die **Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge** als eigenständige berufsqualifizierende Abschlüsse auszugestalten. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre. Eine Differenzierung nach der Dauer der Regelstudienzeit wird nicht vorgenommen. Zwar wird zwischen stärker theorieorientierten und stärker anwendungsorientierten Studiengängen im Hinblick auf die Abschlussbezeichnungen unterschieden, der Strukturbeschluss stellt jedoch klar, dass damit eine institutionelle Differenzierung nicht verbunden ist. In dafür geeigneten Fächern können stärker anwendungsorientierte Studiengänge auch an Universitäten und künstlerischen Hochschulen angeboten werden, stärker theorieorientierte Studiengänge auch an Fachhochschulen.

Für die Eingruppierung in die Laufbahnen des öffentlichen Dienstes folgt daraus, dass die Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse einheitlich zu behandeln sind, sodass weder die Dauer eines Bachelor-/Bakkalaureusstudiengangs noch der Hochschultyp, an dem der Abschluss erworben

wurde, noch die inhaltliche Ausrichtung Kriterium für die Zuordnung sein können. Dreijährige und vierjährige Bachelor-/Bakkalaureusabschlüsse sind daher unabhängig davon, ob sie an einer Fachhochschule oder an einer Universität erworben wurden - im Unterschied zum Master/Magister - grundsätzlich dem gehobenen Dienst zuzuordnen.

Zur Steigerung der Attraktivität der Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge erscheint es dringend geboten, bei entsprechender Leistung die Übergangsmöglichkeiten vom gehobenen zum höheren Dienst und die Aufstiegschancen im höheren Dienst zu verbessern.

Für **Master- und Magisterabschlüsse** legt der Strukturbeschluss der Kultusministerkonferenz fest, dass sie - unabhängig davon, ob sie in einem einjährigen oder zweijährigen Masterstudium an einer Universität oder an einer Fachhochschule erworben wurden - den Promotionszugang eröffnen. Dementsprechend spricht sich die Kultusministerkonferenz auch dafür aus, den Absolventen der Master-/Magisterstudiengänge den Zugang zum höheren Dienst zu eröffnen.

2. Mittelfristige Zielsetzungen

Mittelfristig spricht sich die Kultusministerkonferenz dafür aus, die Zuordnung der Hochschulabschlüsse zu einem starren Laufbahnsystem aufzuheben. Der Bachelor-/Bakkalaureus kann sich als erster berufsqualifizierender Regelabschluss nur etablieren, wenn diejenigen, die mit diesen Abschlüssen einen ersten Einstieg in den Beruf vornehmen, entsprechend ihrer Ausbildung und den Erfordernissen der Tätigkeitsfelder eingestuft werden und ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, sich in späteren Phasen durch Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse, z. B. in einem Masterstudiengang, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend beruflich weiter zu entwickeln.

Demnach sollten alle Hochschulabsolventen mit einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung gleiche Chancen beim Zugang zum öffentlichen Dienst eröffnet werden. Der Verzicht auf eine feste Zuordnung der Abschlüsse zu Laufbahnen und Tarifgruppen und die Eröffnung gleicher Chancen für alle Hochschulabsolventen bedeutet freilich nicht, dass alle Hochschulabsolventen bei ihrer ersten beruflichen Verwendung gleich eingestuft werden müssten. Vielmehr

ist die Entscheidungskompetenz der einstellenden Behörde in der Weise weiter zu entwickeln, dass die Hochschulabsolventen je nach den Erfordernissen der einzelnen Stelle entsprechend ihrer Eignung und Befähigung für das jeweilige Aufgabengebiet eingestellt und differenziert besoldet werden können. Zumindest bedarf es einer Flexibilisierung des bestehenden Systems in der Weise, dass bei den Eingangssämtern Bandbreiten eröffnet werden, die den einstellenden Behörden - auch unter Berücksichtigung von Nachfragegesichtspunkten - eine ausbildungs- und leistungsgerechte Eingruppierung ermöglichen.

Darstellung der neuen Studiengänge/Bestandsaufnahme

Strukturelle und inhaltliche Vorgaben

Seit 1998 ermöglicht § 19 HRG die Einführung gestufter Studiengänge zur Erprobung. Es kann also entsprechend internationaler Gepflogenheiten - nach 3 oder 4 Jahren ein Bachelor/Bakkalaureus als **erster berufsqualifizierender Abschluss** und nach 1 oder 2 weiteren Jahren (insgesamt nicht mehr als 5 Jahren) der Master/Magister als **weiterer berufsqualifizierender Abschluss** erworben werden. Ziel der Einführung des neuen Graduierungssystems, das das herkömmliche System zunächst **nicht ersetzen, sondern ergänzen** soll, ist es, die Akzeptanz deutscher Hochschulabschlüsse im Ausland und damit die Berufschancen deutscher Hochschulabsolventen im internationalen Raum zu verbessern und deutsche Hochschulen für ausländische Studierende attraktiver zu machen. Daneben wird mit der Einführung des neuen Graduierungssystems das Ziel einer tiefgreifenden Strukturreform verfolgt, die insbesondere eine Verkürzung der Studienzeiten bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, eine zeitgemäße Ausrichtung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder (Vermittlung grundlegender Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen mit Übergangs- und Anschlussfähigkeiten zur beruflichen Anwendung) sowie eine stärkere Inter- und Transdisziplinarität zum Gegenstand hat.

Mit Beschluss vom 05.03.1999 hat die Kultusministerkonferenz die wesentlichen Strukturmerkmale der neuen Studiengänge festgelegt. Dem HRG entsprechend wird dabei grundlegend zwischen den neuen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen einerseits und den herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengängen gem. § 18 HRG unterschieden.

Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge und Master-/Magisterstudiengänge können sowohl als stärker theorieorientierte als auch als stärker anwendungsorientierte Studiengänge sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen angeboten werden (unterschiedliche Studienprofile innerhalb ein und derselben Institution). Eine institutionelle Differenzierung findet nicht statt. Die Unterscheidung der Studienprofile soll durch die jeweils zugeordneten Abschlussbezeichnungen erkennbar werden.

Bei der inhaltlichen Gestaltung der neuen Studienangebote misst der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur „Einführung neuer Studienstrukturen und -abschlüsse (Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister) in Deutschland“ vom 21.01.2000 der Vermittlung von inter- und transdisziplinären Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen vor dem Hintergrund sich auflösender fester beruflicher Typisierungen und sich ändernder fachlicher Qualifikationsanforderungen besondere Bedeutung zu. Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss soll demnach **grundlegende Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen** vermitteln und dabei **Übergangs- und Anschlussfähigkeiten** zur beruflichen Anwendung sowie die **Befähigung zu einem weiteren Studium sowie zur Weiterbildung** als lebenslanges Lernen anlegen. Das Bachelor-/Bakkalaureusstudium wird demnach als **wissenschaftlich basiertes grundständiges Studium** definiert, das sich in der Regel auf **ein Kernfach** konzentriert, daneben jedoch die Möglichkeit der Verbindung bzw. Kombination mit anderen Fächern ermöglicht. Insbesondere bei anwendungsorientierten Studiengängen soll dabei der besondere Praxisbezug durch neue zeitliche Verbindungen oder neue Formen der Integration von Anwendungsbezügen entwickelt werden.

Das Masterstudium setzt immer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus und ist daher

nicht identisch mit herkömmlichen Magisterstudiengängen nach § 18 HRG. Es dient der **inhaltlichen und fachlichen Vertiefung und Spezialisierung** oder kann **interdisziplinär** ausgerichtet sein und soll klar zwischen einer forschungsorientierten Ausrichtung mit dem Ziel einer späteren wissenschaftsnahen Tätigkeit oder einer mehr anwendungsorientierten Ausrichtung unterscheiden, die vielfältige Möglichkeiten der Erneuerung und der Weiterentwicklung der Fachkenntnisse für eine Tätigkeit außerhalb des Wissenschaftssystems bietet.

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit Abschlüssen des herkömmlichen Graduierungssystems gilt:

Nach dem KMK-Beschluss vom 05.03.1999 berechtigen Master-/Magisterabschlüsse an Universitäten und Fachhochschulen grundsätzlich zur Promotion.

Weitere Konkretisierungen zur Frage der **Promotionsberechtigung von Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen** befinden sich z. Zt. im Beratungsverfahren innerhalb der Kultusministerkonferenz. Der Wissenschaftsrat befürwortet in seinen Empfehlungen eine Zulassung zur Promotion auf der Grundlage von Eignungsfeststellungsverfahren unabhängig von der Dauer des vorangegangenen Studiums entsprechend der besonderen Qualifikation des Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen. In diesem Zusammenhang kann auf die Beschlüsse betreffend den Zugang zur Promotion für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen verwiesen werden.

Akkreditierung

Im Unterschied zu den herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengängen erfolgt die **Gewährleistung fachlich inhaltlicher Mindeststandards zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium und die Überprüfung der Berufsrelevanz** der Abschlüsse im Rahmen eines **Akkreditierungsverfahrens**, das durch den aufgrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1998 eingesetzten Akkreditierungsrat koordiniert und kontrolliert wird. Damit sollen Transparenz und Vergleichbarkeit der Qualität der Leistungen sichergestellt und Studierenden, Arbeitgebern und Hochschulen eine Orientierung über die Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge ermöglicht werden.

Am 30. November 1999 hat der Akkreditierungsrat Mindeststandards zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen sowie Kriterien für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen festgelegt. Akkreditierungsagenturen arbeiten demnach unabhängig von Hochschulen, Wirtschafts- und Berufsverbänden. Die Beteiligung von Hochschulen und Berufspraxis ist bei den Akkreditierungsentscheidungen zu gewährleisten. Bei der Begutachtung sind nationale und internationale Kompetenz hochschulartenübergreifend zusammenzuführen. Die Kriterien für die neuen Studiengänge sehen u.a. eine stärkere Berücksichtigung der Internationalität von Studieninhalten und Studienorganisation vor. Unbeschadet der unabdingbaren fachlichen Mindeststandards sollen neben der Berufsbefähigung und der Vermittlung fachlicher und methodischer Kompetenzen soziale Kompetenzen stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Die Integration der Forschung bzw. des Praxisbezugs sind ebenfalls bei der Begutachtung zu bewerten. Zur Qualitätssicherung ist ferner die Evaluation der Studiengänge, auch im Hinblick auf die Berufsrelevanz durch Absolventenbefragung, Verbleibsstudien und Berufsweganalysen vorgesehen.

Zahlreiche Akkreditierungsverfahren wurden eingeleitet. Da die Akkreditierung einzelner Studiengänge zunächst die Akkreditierung der Akkreditierungsagenturen voraussetzt, können die ersten, bereits begonnenen Verfahren erst im Laufe des Jahres zum Abschluss gebracht werden.

Quantitative Bestandsaufnahme

Eine aus Anlass eines Berichts der Kultusministerkonferenz an die Ministerpräsidentenkonferenz 1999 durchgeführte Länderumfrage zur Einrichtung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen nach § 19 HRG hat ergeben, dass in allen Ländern Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge eingerichtet wurden. Insgesamt haben die Hochschulen bis Mitte 1999 **371 Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge** beantragt, von denen bereits 243 bisher genehmigt werden konnten. **257** Studiengänge entfallen auf die **Universitäten** und **114** auf die **Fachhochschulen**. Die Studiengänge sind insgesamt für annähernd **12.500 Studienanfänger** jährlich ausgelegt.

Fachlich liegt der Schwerpunkt sowohl bei den Universitäten als auch bei den Fachhochschulen mit 73 bzw. 63 beantragten Studiengängen auf den **Ingenieurwissenschaften**. Danach folgen **Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften** mit 59 Studiengängen an Universitäten und 28 Studiengängen an Fachhochschulen. Auf **Mathematik und Naturwissenschaften** entfallen 57 Studiengänge bei den Universitäten und 17 Studiengänge bei den Fachhochschulen. Sprach- und Kulturwissenschaften rangieren mit 46 Studiengängen an Universitäten und 3 Studiengängen an Fachhochschulen deutlich dahinter.

Hinsichtlich der Studiengangmodelle wurden mit 167 Studiengängen die meisten als Master-/Magisterstudiengänge konzipiert. Über alle Hochschulen gesehen liegt der Schwerpunkt bei **zweijährigen Master-/Magisterstudiengängen** (102). Allerdings unterscheiden sich insoweit Universitäten und Fachhochschulen. Während an den Universitäten deutlich zweijährige Master-/Magisterstudiengänge überwiegen, sind es an Fachhochschulen mehr einjährige Master-/Magisterstudiengänge. Isolierte Bachelor-/Bakkalaureusangebote liegen mit 63 Studiengängen deutlich hinter den Master-/Magisterstudiengängen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um dreijährige Studiengänge. Bei den konsekutiven Modellen liegt der Schwerpunkt bei fünfjährigen Studiengängen (3 + 2 Jahre). Insgesamt wird deutlich, dass der **weit überwiegende Anteil der Bachelor-/Bakkalaureusangebote** sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten **dreijährig** konzipiert ist und zwar unabhängig davon, ob die Studiengänge isoliert oder als Konsekutivmodell angeboten werden (185 : 6). Das bisher vorliegende Material aus Erhebungen von KMK und HRK lässt keine Aussagen zur Verteilung auf anwendungs- oder theorieorientierte Studiengänge zu.

Ausblick

Eine nach angemessener Frist durchzuführende Evaluierung der Studienangebote und -abschlüsse wird darüber Aufschluss geben, inwieweit sich die gestuften Abschlüsse bewährt haben und geeignet sind, das herkömmliche Graduierungssystem abzulösen. Ein wesentlicher Faktor für den Erfolg der Studiengänge wird dabei ihre Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt sein. Auch wenn ihre dienstrechtliche Einordnung nur für einen kleinen Teil der Studiengänge bzw. Absolventen unmittelbar relevant sein wird, kommt dieser doch eine Signalwirkung für den freien Markt zu. Unter diesem Gesichtspunkt wäre eine Einbindung der öffentlichen Arbeitgeber in das Akkreditierungsverfahren bei geeigneten Fällen zu erwägen.

Rechtliche Grundlage für die laufbahnrechtliche Einordnung von Hochschulabsolventen in das derzeit geltende Laufbahn- und Tarifsysteem

Das geltende Laufbahn- und Tarifrecht unterscheidet für die Zuordnung der Abschlüsse zu den Laufbahnen und Tarifgruppen nach der Institution, an der der Abschluss erworben wurde, nach der Dauer der Ausbildung und in eingeschränkter Weise nach den Ausbildungsinhalten (wissenschaftliche Erkenntnisse/ Praxisorientierung).

1. Zuordnung der Hochschulabsolventen zu den Laufbahnen des öffentlichen Dienstes

Das Beamtenrecht enthält in den §§ 13 ff. Beamtenrechtrahmengesetz (BRRG) Vorschriften für Laufbahnbewerber und im § 16 eine Ausnahmenvorschrift für „andere Bewerber“.

- 1.1 Für die Zulassung zu den **Laufbahnen des höheren Dienstes** wird unter anderem ein nach § 13 Abs. 3 Satz 2 geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule gefordert (§ 13 Abs. 2 Nr. 3). Abs. 3 Satz 2 lautet: „Die Bildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit der für die Laufbahn vorgeschriebenen berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit die Anforderungen der Befähigung für die Laufbahn zu erfüllen.“

Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, erworben werden.

- 1.2 Für die Zulassung zu den **Laufbahnen des gehobenen Dienstes** wird unter anderem eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) gefordert. Für den Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes regelt § 14 Abs. 2, dass dieser in einem Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang, der den Beamten die wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind, vermittelt wird. Nach § 14 Abs. 4 kann nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch erfüllen, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Abs. 2 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist.

Für Beamte besonderer Fachrichtungen können anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung andere nach § 13 Abs. 3 gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern (§ 14 Abs. 6).

Die Befähigung anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, ist durch eine vom Land einzurichtende unabhängige Stelle festzustellen (§ 16 Abs. 1). § 38 der Bundeslaufbahnverordnung verlangt entsprechende Lebens- und Berufserfahrung und legt für den höheren Dienst ein Mindestalter von 34 Jahren fest, bei abgeschlossenem Hochschulstudium nach § 30 von 32 Jahren.

Die bundesrechtlichen Vorgaben enthalten also keine abschließende Regelung, sie bedürfen der Ausfüllung durch Landesrecht. Dies geschieht durch die Beamtengesetze der Länder in Verbindung mit den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Bestimmungen, den Laufbahnverordnungen sowie in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

2. Tarifrechtliche Eingruppierung von Hochschulabsolventen in den BAT

- 2.1 Der Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes, dem Eingangssamt des höheren Dienstes, entspricht im Tarifrrecht die Vergütungsgruppe (Verg.Gr.) II a des BAT. Den Fallgruppen 1 a, b und c und 2 der Verg.Gr. II a BAT sind „Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung“ zugeordnet. In der Protokollnotiz Nr. 1 ist der in den Tätigkeitsmerkmalen der Verg.Gr. II a (und der Verg.Gr. I, I a und I b) BAT verwendete Begriff "abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung" für den Anwendungsbereich dieser Tätigkeitsmerkmale verbindlich umschrieben. Ausgehend vom sog. formellen Hochschulbegriff sind hiernach „wissenschaftliche Hochschulen“ Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung liegt nach der Protokollnotiz Nr. 1 vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder Diplomprüfung beendet worden ist. Diesen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät in den Fällen gleich, in denen die einschlägigen Ausbildungsvorschriften die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nicht vorsehen. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt weiter voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. - vorgeschrieben ist.

Ob ein Angestellter über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfügt, hängt davon ab, ob die von ihm besuchte Ausbildungsstätte zur Zeit des Studienabschlusses eine wissenschaftliche Hochschule im Sinn der Protokollnotiz Nr. 1 war (BAG vom 09.09.1981 - AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Nach Maßgabe der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen ist eine Eingruppierung bis zur Verg.Gr. I BAT möglich.

- 2.2 Der Geltungsbereich der Verg.Gr. II a BAT erfasst grundsätzlich Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung aller Fachrichtungen. Eine Ausnahme bilden Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, da sie außerhalb der Fallgruppen 1 a, b und c und 2 gesondert aufgeführt sind (Fallgruppen 4 bis 7). Weiter gelten die ersten Fallgruppen der Verg.Gr. II a BAT nicht für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit als Lehrkräfte (Nr. 5 der Vorbemerkungen der Anlage 1 a zum BAT).
- 2.3 Technische Angestellte mit technischer Ausbildung sind während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung in Verg.Gr. V a BAT eingruppiert. Nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung erfolgt eine Eingruppierung in Verg.Gr. IV b BAT (Fallgruppe 21). Eine "technische Ausbildung" im Sinn der vorgenannten Vergütungsgruppen ist der erfolgreiche Besuch einer Schule, "deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen" (vergl. Nr. 2 der Vorbemerkungen der Anlage 1 a zum BAT). Die Verg.Gr. IV b (Fallgruppe 21) ist die Vergütungsgruppe für den Normal-Ingenieur, der seiner Arbeit nachgeht, ohne sich durch seine Leistungen oder die ihm übertragene Tätigkeit aus dem normalen Berufsbild des Durchschnitts-Ingenieurs herauszuheben. Nach Maßgabe der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen ist eine Eingruppierung bis zur Verg.Gr. II a BAT möglich.
- Entsprechendes gilt für vermessungs- und landkartentechnische Angestellte mit Fachhochschulausbildung.
- 2.4 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die an Fachhochschulen ausgebildet werden (Fachhochschulstudiengang Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialwesen), sind in Verg.Gr. V b (Fallgruppe 10) BAT und nach zweijähriger Bewährung in dieser Vergütungs- und Fallgruppe in Vergütungsgruppe IV b (Fallgruppe 17) eingruppiert. Nach Maßgabe der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen ist eine Eingruppierung bis zur Verg.Gr. II a BAT möglich.
- 2.5 Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplom-Bibliothekare) sind in Verg.Gr. V b (Fallgruppe 16) eingruppiert. Nach Maßgabe der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen ist eine Eingruppierung bis zur Verg.Gr. IV a BAT möglich.
- 2.6 Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen mit voller Lehramtsbefähigung werden auf der Grundlage von Eingruppierungsrichtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) nach Verg.Gr. III BAT vergütet.